



## HINWEISE ZUR UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN AUFTRAGGEBERN

### Anlage 1.10 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013

Die Frage, ob es sich bei einem Bauherrn um einen öffentlichen oder privaten Auftraggeber handelt, prägt maßgeblich die Art eines Vergabeverfahrens, unabhängig davon, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll oder nicht. Sofern ein Planungswettbewerb ausgeschrieben wird, betrifft dies die vor und nach dem eigentlichen Wettbewerb liegenden Phasen. Der Wettbewerb selbst bleibt hiervon praktisch unberührt. Entsprechend den unten genannten Kriterien werden manche Bauherren unverhofft nach dem GWB und unabhängig von ihrer Trägerform für einzelne Bauvorhaben zu öffentlichen Auftraggebern mit allen Rechten und Pflichten.

Maßgeblich für den öffentlichen Auftraggeber sind vor allem bestimmte Bekanntmachungspflichten und verbunden damit Vorschriften für die Auswahl und Zulassung der Teilnehmer (siehe Anlage 1.1 und Anlage 1.2 zur RPW 2013). Ferner ist bei Vergaben, die den VgV-Schwellenwerte von 221.000 € überschreiten (Stand 01.01.2024, wird regelmäßig angepasst) mit allen Preisträgern ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, sofern die Zusage zur weiteren Beauftragung nicht ausdrücklich auf den ersten Preisträger bezogen wurde. Der Leistungsvergleich ist gemäß den Grundsätzen des europäischen Wertekanons

- chancengleich und diskriminierungsfrei
- fair und lauter

erfolgen. Hierbei bedarf es neben dem vorrangigen Ziel des bestmöglichen Lösungsansatzes für die Planungsaufgabe einer größtmöglichen Verfahrens- und Rechtssicherheit.

Die Definition des öffentlichen Auftraggebers ergibt sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB § 99. Öffentliche Auftraggeber sind sinngemäß:

1. **Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen** (Bund, Land, Kommunen, Städte und Gemeinden)
2. **Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,**  
die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern sie überwiegend von Stellen, die unter Nummer 1 und 3 fallen, finanziert werden, diese die Aufsicht über die Leitung ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung oder eines Aufsichtsgremiums berufen haben. Dasselbe gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat, unter Satz 1 fällt.



- 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen.**
- 4. Natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (sofern nicht unter 2. genannt)**  
sofern sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen nach Nummer 1 bis 3 zu mehr als 50 % finanziert werden.

Stand: 08/2025